gelung, auf Verpackungen werbewirksame Angaben über die Frische der Eier anzubringen, sofern die Eier nicht in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht mit dem Legedatum versehen sind. Nur wenn der Verbraucher über einen verläßlichen Anknüpfungspunkt verfügt — den ihm gerade dieses Legedatum bieten kann — wird er sich aufgrund einer solchen werbewirksamen Angabe keine falsche Vorstellung von der tatsächlichen Frische der Eier machen. Im übrigen ist es Sache des nationalen Gerichts, zu entscheiden, ob die werbewirksame Angabe so gestaltet ist, daß sie zu einer Verwechslungsgefahr mit einer Angabe führt, die das Gemeinschaftsrecht einer Güteklasse vorbehält; auch in diesem Fall wäre sie verboten.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-203/90 *

I — Rechtlicher Rahmen

Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. L 282, S. 49) sieht die Festlegung von Vermarktungsnormen vor, die insbesondere die Einteilung nach Güte- und Gewichtsklassen, die Verpackung, die Einlagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Kennzeichnung der Eier betreffen können.

Aufgrund dieser Verordnung, insbesondere ihres Artikels 2 Absatz 2, erließ der Rat am 29. Oktober 1975 die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier.

Diese Verordnung wurde geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1831/84 des Rates vom 19. Juni 1984 (ABl. L 172, S. 2), die Verordnung (EWG) Nr. 3341/84 des Rates vom 28. November 1984 (ABl. L 312, S. 7), die Verordnung (EWG) Nr. 3791/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. L 367, S. 6) und zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3494/86 des Rates vom 13. November 1986 (ABl. L 323, S. 1).

Die Artikel 16 bis 22 der Verordnung Nr. 2772/75 in ihrer geänderten Fassung legen die Normen fest, die innerhalb der Gemeinschaft für die Anbringung von Kennzeichen auf den Eierpackungen gelten.

Artikel 16 definiert „Großpackungen" als „Packungen mit mehr als 30 Eiern" und „Kleinpackungen" als „Packungen mit 30 Eiern oder weniger".

* Verfahrenssprache: Deutsch.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 sind Großpakkungen mit einer Banderole oder mit Etiketten zu versehen, auf denen folgendes angegeben sein muß: a) der Name oder die Firma und die Anschrift des Betriebes, der die Ware sortiert oder die Sortierung veranlaßt hat, b) die Kennummer der Packstelle, c) die Güteklasse und die Gewichtsklasse, d) die Zahl der verpackten Eier, e) die Packzeit oder, zumindest im Fall von Großpackungen, die Kleinpackungen, auf denen das Wort „Extra" verwendet wird, oder mit dem Verpackungsdatum versehene Kleinpackungen enthalten, das Datum der Verpackung, f) bei gekühlten oder haltbar gemachten Eiern die Kühlung oder die Art der Haltbarmachung.

Artikel 17 Absatz 5 erlaubt auf Großpakkungen die Angabe des Betriebsführungscodes oder des Lagerhaltungskontrollcodes. Dieser Absatz 5 ist dem Artikel 17 durch die Verordnung Nr. 3341/84 hinzugefügt worden.

Nach Artikel 18 Absatz 1 ist auf Kleinpakkungen folgendes anzugeben: a) Name, Firma und Anschrift des Betriebes, der die Eier verpackt oder die Verpackung veranlaßt hat, und, wahlweise, das Warenzeichen, das dieser Betrieb führt, soweit sein Inhalt keine Angaben über Qualität oder Frische der Eier umfaßt, die mit der Verordnung unvereinbar sind, b) die Kennummer der Packstelle, c) die Güteklasse und die Gewichtsklasse, d) die Zahl der verpackten Eier, e) die Packzeit oder das Datum der Verpackung sowie das empfohlene Verkaufsdatum, f) bei gekühlten oder haltbar gemachten Eiern die Kühlung oder die Art der Haltbarmachung.

Artikel 19 erlaubt die Verwendung des Wortes „Extra" auf Kleinpackungen, die Eier der Klasse A enthalten, das Verpakkungsdatum tragen und mit einer Banderole versehen sind, sofern die Luftkammer dieser Eier eine Höhe von weniger als 4 mm zum Zeitpunkt der Verpackung aufweist.

Nach Artikel 20 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Eier verschiedener Größe" auf Kleinpackungen zu verwenden, sofern Eier feilgehalten oder angeboten werden, die, obwohl sie der gleichen Güteklasse, ausgenommen Güteklasse A, angehören, in verschiedene Gewichtsklassen fallen.

Artikel 21 Absatz 1 bestimmt, daß „die Verpackungen ... nur mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben versehen werden [dürfen]".

Artikel 21 Absatz 2 bestimmt, daß auf „Kleinpackungen ... jedoch angegeben werden [können]:

a) der Verkaufspreis,

b) Betriebsführungscode des Einzelhandels oder Lagerhaltungskontrollcode,

c) Verkaufsaussagen, sofern sie und die Art und Weise, in der sie erfolgen, nicht geeignet sind, den Käufer irrezuführen ...".

Ursprünglich enthielt Artikel 21 der Verordnung Nr. 2772/75 nur Absatz 1. Die Absätze 2 und 3 wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1831/84 des Rates vom 19. Juni 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 172, S. 2) hinzugefügt.

Die Verordnung Nr. 2772/75 in ihrer geänderten Fassung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 173, S. 5) aufgehoben und ersetzt worden.

II — Ausgangsrechtsstreit und Vorabentscheidungsvorlage

Die Firma Gutshof-Ei erzeugt, erfaßt, lagert und verkauft Eier.

Sie unterhält eine zugelassene Packstelle, über die sie Eier unter Umgehung des Großhandels direkt an den Einzelhandel ausliefert.

Sie transportiert die Eier von ihrer Packstelle zu den Geschäften in Kartons mit ca. 24 Kleinpackungen zu je 10 Eiern.

Diese Großpackungskartons tragen an den Außenseiten neben dem Firmenzeichen „Gutshof-Ei" verschiedene Aufschriften: zum einen an den Längsseiten „Legefrische ... die Sie schmecken" und zum anderen an den Breitseiten „Legefrisch".

Unter Berufung auf einen gemeinsamen Erlaß des Ernährungsministeriums und des Sozialministeriums des Landes Baden-Württemberg (EM Nr. 84-1230/SM Nr. VI/6 — 8755.1) drohten die Behörden der Stadt Bühl der Firma Gutshof-Ei wegen dieser Aufschriften eine Untersagungsverfügung an.

Sie machten insoweit geltend, daß die Bezeichnung „Legefrisch" gemäß dem erwähnten Erlaß, der sich auf die Verordnung Nr. 2772/75 beziehe, in Baden-Württemberg nur für solche Eier zulässig sei, die nicht älter als 3 Tage seien, die vom Erzeuger direkt vermarktet würden und deren Luftkammerhöhe nicht mehr als 3 mm betrage, was auf die von der Firma vermarkteten Eier nicht zutreffe.

Die Firma Gutshof-Ei hielt sich für berechtigt, diese Aufschriften auf ihren Großpakkungen zu verwenden, und erhob vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage auf Feststellung dieses Rechts. Zur Begründung der Klage berief sie sich darauf, daß der Erlaß mit den Bestimmungen der Verordnung Nr. 2772/75 des Rates unvereinbar sei.

Mit Urteil vom 23. August 1989 wies das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Klage ab und befand, daß der Erlaß und die Verordnung nicht unvereinbar miteinander seien. Nach Ansicht dieses Gerichts gestattet die Verordnung für Großpackungen nur die

Verwendung der in Artikel 17 erwähnten Angaben. Die Verwendung des Begriffes „Legefrisch" sei überdies nicht zulässig, da er an das Legedatum anknüpfe. Auch der Teilbegriff „frisch" sei unzulässig, da er Gütebezeichnungen vorbehalten sei. Schließlich kollidiere der Begriff „Legefrisch" mit dem durch die Verordnung Nr. 2772/75 bezweckten Schutz des Verbrauchers.

Die Firma Gutshof-Ei legte gegen dieses Urteil beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Berufung ein.

Zur Begründung der Berufung verwies sie auf Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 2772/75, der auf Kleinpackungen die Anbringung von „Verkaufsaussagen [erlaube], sofern sie und die Art und Weise, in der sie erfolgen, nicht geeignet sind, den Käufer irrezuführen"; außerdem machte sie geltend, daß Angaben, die auf Kleinpackungen, mit denen der Verbraucher in erster Linie in Berührung komme, zulässig seien, erst recht auf Großpackungen zulässig sein müßten. Der Umstand, daß Artikel 21 die Verwendung von Verkaufsaussagen nur für die Kleinpackungen vorsehe, beruhe auf einem Redaktionsversehen.

Außerdem trug sie vor, daß Angaben, die sich auf die Legezeit bezögen, der Information des Verbrauchers dienten. Sie könne aufgrund ihres Vertriebssystems dafür einstehen, daß die von ihr gelieferten Eier 2 bis 3 Tage nach dem Legen in die Geschäfte gelangten, und sie nehme Eier, wenn sie nicht alsbald verkauft würden, wieder zurück. Somit sei die Gefahr einer Irreführung des Verbrauchers ausgeschlossen.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Ansicht vertreten, daß er nicht völlig ausschließen könne, daß Artikel 21 dahin auszulegen sei, daß er die Verwendung von Verkaufsaussagen auf Großpackungen nicht verbiete. Falls dies zutreffe, habe er zu entscheiden, ob objektiv wahre Angaben, wie die von der Firma Gutshof-Ei verwendete Angabe „Legefrisch", dennoch unter bestimmten Umständen im Sinne dieser Bestimmung als geeignet zu betrachten seien, den Käufer irrezuführen. Bejahendenfalls stelle sich die weitere Frage, ob Verkaufsbezeichnungen, wie z. B. „Legefrisch", wegen der abstrakten Gefahr der Verwechslung mit den nach der Verordnung zulässigen Güteklassen für Eier an die Frische der Eier anknüpfen dürften.

Mit Beschluß vom 20. Juni 1990 hat der Verwaltungsgerichtshof daher das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof die drei folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Ist Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Vermarktungsnormen für Eier dahin auszulegen, daß auch Großpackungen für Eier Verkaufsaussagen enthalten dürfen?

2) Für den Fall, daß Frage Nr. 1 zu bejahen ist: Können auch objektiv wahre Angaben irreführend im Sinne des Artikels 21 Satz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 sein, wenn der Verbraucher mit ihnen unrichtige Vorstellungen verbindet?

3) Für den Fall, daß auch Frage Nr. 2 zu bejahen ist: Verbietet Artikel 21 Satz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 Verkaufsaussagen auf Eier-Großpackungen, die an die Frische der Eier anknüpfen?

III — Verfahren vor dem Gerichtshof

Der Vorlagebeschluß ist am 4. Juli 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben am 3. Oktober 1990 die Erzeugergemeinschaft Gutshof-Ei GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Volkmann-Schluck, Hamburg, und am 5. Oktober 1990 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Ulrich Wölker, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten, schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Mit Entscheidung vom 24. September 1991 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Erste Kammer verwiesen.

IV — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

Sowohl die Kommission als auch die Klägerin des Ausgangsverfahrens weisen vorab darauf hin, daß die in der Verordnung Nr. 2772/75 enthaltenen Vermarktungsnormen für Eier geändert worden seien, nachdem das vorlegende Gericht sein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt habe.

Die Verordnung Nr. 1907/90 vom 26. Juni 1990 hebe die Verordnung Nr. 2772/75 auf und ersetze sie, und zwar mit Wirkung vom 1. Oktober 1990, mit der Einschränkung, daß Artikel 23 den Mitgliedstaaten gestatte, die alten Vermarktungsnormen, wie sie in der Verordnung Nr. 2772/75 enthalten seien, bis zum 1. Juli 1991 weiterhin anzuwenden.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1907/90 „[dürfen] sowohl Kleinpackungen als auch Großpackungen ... die folgenden Angaben aufweisen: ... e) werbewirksame Angaben, sofern diese Angaben

sowie ihre Aufmachung nicht geeignet sind, den Käufer irrezuführen".

Zur ersten Frage

Für die *Kommission* sind die Begriffe „Legefrische ... die Sie schmecken" oder „Legefrisch" Verkaufsaussagen, die nach dem eindeutigen Wortlaut der Verordnung Nr. 2772/75 allein für Kleinpackungen zulässig seien, so wie dies die vierte Begründungserwägung der Verordnung Nr. 1831/84, durch die diese Vorschrift in die Verordnung Nr. 2772/75 eingefügt worden sei, bestätige.

Eine Prüfung der Artikel 16 bis 20 zeige eindeutig, daß die Verordnung Nr. 2772/75 bereits in ihrer ursprünglichen Fassung zwischen Groß- und Kleinpackungen unterschieden habe. Diese Unterscheidung gehe auch aus der Verordnung Nr. 3341/84 hervor, durch die in Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2772/75 eine besondere Regelung nur für Großpackungen eingefügt worden sei. Ein Redaktionsversehen sei daher ausgeschlossen.

Diese Schlußfolgerung werde weder durch die Verordnung (EWG) Nr. 1295/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 über ergänzende Vorschriften zur Kennzeichnung bestimmter Verpackungen für Eier, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier fallen (ABl. L 145, S. 1), widerlegt noch durch die Verordnung (EWG) Nr. 36/85 der Kommission vom 7. Januar 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1295/70 über ergänzende Vorschriften zur Kennzeichnung bestimmter Verpackungen für Eier, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier fallen (ABl. L 5, S. 5), auf die sich das vorlegende Gericht beziehe.

Die Verordnung Nr. 1295/70 in ihrer ursprünglichen Fassung vom 1. Juli 1970 sei für die Frage irrelevant, da der Begriff „Verkaufsaussagen" erst 1984 in die Verordnung Nr. 2772/75 eingefügt worden sei. Außerdem unterscheide sie ebenfalls klar zwischen Groß- und Kleinpackungen. Die Verordnung Nr. 36/85 zur Änderung der Verordnung Nr. 1295/70 enthalte zwar in ihrer ersten Begründungserwägung eine mißverständliche Formulierung; sie diene aber allein dazu, die Verordnung Nr. 1295/70 an die Änderungen anzupassen, die durch die Verordnungen Nr. 1831/84 und Nr. 3341/84 des Rates an der Verordnung Nr. 2772/75 vorgenommen worden seien.

Schließlich erkläre sich die Unterscheidung zwischen Kleinpackungen und Großpackungen zum einen, wie auch das vorlegende Gericht ausführe, durch das Bemühen um Fluidität des Handels (einfachere Kontrolle, reibungsloser Handel), indem nämlich die Angaben auf Großpackungen auf ein Mindestmaß beschränkt würden, und zum anderen durch das vom Rat verfolgte Ziel, wie es in der vierten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 1831/84 zum Ausdruck komme, durch die Möglichkeit, zusätzliche Angaben gerade auf kleinen Packungen anzubringen, die Information der Verbraucher, die mit dieser Verpackungsart am häufigsten in Berührung kämen, zu verbessern.

Die Firma *Gutshof-Ei* trägt vor, die durch die Verordnung Nr. 1907/90 und insbesondere den Wortlaut des Artikels 10 Absatz 2

Buchstabe e dieser Verordnung vorgenommene Änderung bestätige eindeutig, daß in der Verordnung Nr. 1831/84 Großpackungen aufgrund eines Redaktionsversehens nicht erwähnt worden seien.

Es gebe keinen sachlichen Grund dafür, Werbeaussagen auf Kleinpackungen zu beschränken. Zum einen seien die Verbraucher mit Kleinpackungen weit mehr konfrontiert als mit Großpackungen, und zum anderen zeige die Neufassung der Vermarktungsnorm des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung Nr. 1907/90 eindeutig, daß die vom vorlegenden Gericht geäußerte Befürchtung im Hinblick auf die Reibungslosigkeit des Handels, die nach dessen Auffassung der Unterscheidung zwischen Klein- und Großpackungen zugrunde liegen könnte, unbegründet sei.

Zur zweiten und zur dritten Frage

Nach Auffassung der *Kommission* ergibt sich aus dem Vorlagebeschluß, daß das vorlegende Gericht mit der zweiten und der dritten Frage im Grunde wissen möchte, ob das Gemeinschaftsrecht Verkaufsaussagen verbiete, die an die Frische der Eier anknüpften, und ob dabei der Wahrheitsgehalt der Aussagen eine Rolle spiele.

Die Kommission verweist hierzu darauf, daß der Gerichtshof im Urteil vom 13. Dezember 1989 in der Rechtssache C-204/88 (Ministère public/Paris, Slg. 1989, 4361) das in der Verordnung Nr. 2772/75 enthaltene Verbot der Angabe des Legedatums von Eiern für rechtmäßig erklärt habe.

In diesem Urteil habe sich der Gerichtshof zur Begründung dieser Rechtmäßigkeit die übereinstimmenden Erklärungen der Kommission und des Rates zu eigen gemacht, nach denen, wären solche Angaben zulässig, eine zuverlässige und somit von den nationalen Behörden leicht überprüfbare Information der Verbraucher nicht möglich wäre, und außerdem nur ein generelles Verbot die Sicherstellung der Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen für alle Erzeuger ermögliche, da allein Großbetriebe sich die für eine kontrollierte Angabe des Legedatums erforderlichen technischen Anlagen leisten könnten.

Die Gründe für das Verbot des Anbringens des Legedatums seien immer noch gültig. Die Verordnung Nr. 1907/90 schließe zwar in den Artikeln 7 Satz 1 Buchstabe b und 10 Absatz 2 Buchstabe c das Anbringen des Legedatums nicht mehr grundsätzlich aus, mache diese Möglichkeit jedoch von dem Erlaß von Durchführungsbestimmungen durch die Kommission abhängig. Solange diese Bestimmungen nicht ergangen seien, gelte das Verbot des Anbringens des Legedatums weiter.

Die Kommission räumt ein, daß es im Ausgangsrechtsstreit nicht unmittelbar um das Legedatum gehe. Dennoch sei sowohl ein direkter Hinweis auf das Legedatum als auch eine Verkaufsaussage, die indirekt an dieses Datum anknüpfe, geeignet, den Käufer irrezuführen. Folglich sei die Verwendung solcher Angaben nach Artikel 21 Satz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 2772/75 sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung Nr. 1907/90 unzulässig.

Für die Kommission besteht kein Zweifel, daß es sich bei dem Ausdruck „Legefrisch", der den Begriff der Frische mit dem Legezeitpunkt verbinde, um einen indirekten, wenn auch unpräzisen Hinweis auf das Legedatum handele. Ein solcher Ausdruck sei geeignet, den Käufer irrezuführen, und sei somit unzulässig.

Da die Gefahr der Irreführung in diesem Zusammenhang der mangelnden generellen Kontrollmöglichkeit entspringe, komme es nicht darauf an, ob die Angabe im Einzelfall der Wahrheit entspreche oder nicht.

Schließlich folgt nach Ansicht der Kommission die Gefahr der Irreführung des Käufers durch solche Ausdrücke auch, entgegen der Meinung des vorlegenden Gerichts, aus Artikel 19 der Verordnung Nr. 2772/75. Diese Bestimmung regele die Verwendung des Wortes „Extra" für Eier der Klasse A, d. h. frische Eier, auf Verpackungen. Während die Verwendung des Wortes „Extra" durch Qualitätsnormen auf Gemeinschaftsebene geregelt sei, unterliege das Wort „Legefrisch" überhaupt keiner Regelung. Bei so ähnlichen Ausdrücken (extra frisch und legefrisch) bestehe die große Gefahr, daß der Verbraucher auf den Gedanken gebracht werde, die Verwendung des Ausdrucks „Legefrisch" sei mit gemeinschaftsrechtlich geregelten Bedingungen oder Kontrollen verknüpft, wie dies bei der Verwendung des Ausdrucks „Extra frisch" der Fall sei.

Für die Firma *Gutshof-Ei* liegt den Ausführungen des vorlegenden Gerichts eine fehlerhafte Auffassung über die Irreführung des Verkehrs zugrunde. Es bestehe kein Zweifel, daß objektiv wahre Angaben ausnahmsweise irreführend sein könnten.

Ob eine Werbeaussage irreführend sei, sei anhand von zwei Fragestellungen zu ermitteln. Einmal sei zu fragen, wie die angesprochenen Verbraucher die Werbeaussagen ungezwungen verstünden, zum andern sei zu fragen, ob die erweckte Vorstellung mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimme, und schließlich, ob diese falsche Vorstellung für die Entschließung des Umworbenen relevant sei und ihn, insbesondere, was den vorliegenden Fall betreffe, zum Kauf veranlasse.

Was die durch die Auslobung „Legefrisch" und „Legefrische ... die Sie schmecken" erweckten Vorstellungen betreffe, so sei ausgeschlossen, daß die Verbraucher sie tatsächlich mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Güteklasse in Verbindung bringen könnten. Die Gefahr einer solchen Vorstellung sei schon angesichts der farblichen Hervorhebung und der Schriftform, beides typische Werbemerkmale, zu verneinen.

Außerdem sei eine solche Fehlvorstellung irrelevant, da sich mit einer solchen rein abstrakten Anschauung über eine Güteklasse für die konkrete Qualität der so angebotenen Eier keinerlei Vorstellungen verbänden.

Ebensowenig besteht nach Auffassung der Firma Gutshof-Ei die Gefahr einer Verwechslung dieser Auslobungen mit der besonderen Güteklasse A „Extra frisch". Der Verbraucher sei es gewöhnt, daß diese Bezeichnung entsprechend Artikel 19 der Verordnung Nr. 2772/75 auf einer Banderole

aufgedruckt sei, die sich auf Kleinpackungen der Eier der Güteklasse A befinde. Der Aufdruck der völlig anders gearteten Auslobungen auf Großpackungen schließe von vornherein jede Verwechslungsgefahr aus.

Abschließend führt die Firma Gutshof-Ei aus, der Hinweis des vorlegenden Gerichts, daß die Verwendung des Teilbegriffs „frisch" der Angabe der Güteklassen vorbehalten sei und daher nicht als Werbemittel verwendet werden dürfe, gehe fehl.

Die Firma macht insoweit geltend, daß in den Vermarktungsnormen nirgends gesagt sei, daß dieser Begriff generell und ausnahmslos den vorgeschriebenen Güteklassenbezeichnungen vorbehalten bleiben sollte. Nach der 14. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 2772/75 und der 13. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 1907/90 sei das Gegenteil der Fall.

Die Verwendung des Begriffes „frisch" ausschließlich für Güteklasseangaben würde bedeuten, daß die Werbung in einem entscheidenden Punkt behindert würde. Denn die Frische sei für Eier ein bedeutendes Qualitätskriterium, das für werbliche Aussagen zur Verfügung stehen müsse.

Gordon Slynn
Berichterstatter